Stadt Amberg
Marktplatz 11
92224 Amberg

Bekanntgabe	**Vorlage-Nr:** **Erstelldatum:** **Aktenzeichen:**	**003/0018/2015** **öffentlich** **23.04.2015** **Dr. M/ha**
Tabakwerbung im Stadtgebiet		
Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht **Verfasser: Herr Dr. Bernhard Mitko**		
Beratungsfolge	**07.05.2015 Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss**	

Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.

Sachstandsbericht:

Am Ende der Stadtratssitzung vom 26.01.2015 bemängelte Herr Stadtrat Dr. Meier, dass es im Stadtgebiet noch Werbung für das Rauchen gibt. Er bat, den Vertrag für die Raucherwerbung auf den Litfaßsäulen sobald als möglich zu kündigen und vor allem im Bereich des JUZ keine Zigarettenwerbung zu betreiben. Herr Oberbürgermeister Cerny erklärte, dass dieser Antrag von der Verwaltung aufgenommen und dem Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden soll.

Gesetzlich verboten ist die Werbung für Tabakprodukte nur im Fernsehen und Hörfunk sowie im Kino vor 18.00 Uhr. Aufgrund einer Richtlinie der EU aus dem Jahr 2007 wurde ergänzend die Werbung für Tabakerzeugnisse in Zeitungen und Zeitschriften sowie im Internet verboten. Plakatwerbung ist somit weiterhin erlaubt. Für derartige Regelungen ist der Bundesgesetzgeber zuständig, so dass den Kommunen keine eigene Regelungsbefugnis zusteht.

Der Vorschlag, bestehende Verträge zu kündigen, beruht auf der Annahme, dass es sich bei den Litfaßsäulen und Großflächenplakaten um städtische Einrichtungen handelt. Eine genaue Überprüfung der tatsächlichen und vertraglichen Grundlagen hat ergeben, dass es sich dabei nicht um eigene städtische Litfaßsäulen oder Plakatflächen handelt. Die Stadt selbst besitzt keine solche Werbeeinrichtungen. Vielmehr wurde einem Privatunternehmen in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag die Befugnis erteilt, auf öffentlichem Grund derartige Einrichtungen aufzustellen und zu betreiben. Lediglich auf einem Teil dieser Flächen darf die Stadt vereinbarungsgemäß eigene Werbung (z. B. für Veranstaltungen) plakatieren lassen. Soweit die Stadt selbst Einfluss auf diese Flächen hat, findet keinerlei Tabakwerbung statt.

Auf die sonstigen Flächen und den Inhalt der Werbung auf diesen Flächen hat die Stadt keinen Einfluss und darf ihn aufgrund fehlender Kompetenz auch nicht ausüben. Sie darf also das Thema Tabakwerbung weder zum Gegenstand einer Kündigung des Vertrages machen noch als Kriterium bei einer Neuausschreibung verwenden. (z. B. VGH Baden-Württemberg Az. 5 S 1127/92).

Im Ergebnis lässt sich also festhalten, dass die Stadt selbst keine Tabakwerbung betreibt oder auf städtischen Werbeflächen zulässt. Werbung auf privaten Werbeflächen darf die Stadt nicht inhaltlich beeinflussen. Die Erlaubnis zum Aufstellen von solchen Werbeanlagen ist rein öffentlich-rechtlich nach den Regelungen des Baurechts und des Sondernutzungsrechts zu gestatten.

Ergänzend kann aber mitgeteilt werden, dass es eine Selbstverpflichtung der Tabakhersteller gibt, in einer Sichtachse von 100 Metern zu Kindergärten, Schulen und auch Jugendzentren keine Werbung für Tabakprodukte zu machen.

.....

Dr. Bernhard Mitko